

Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim vorstand@iedf.de · <u>www.iedf.de</u> <u>www.flucht-und-ausreise.info</u>

Amtsgericht Mannheim · VR 700231 Der Verein besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.

Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge Deutsche Bank Mannheim BLZ 670 700 24 · Konto 043 77 49

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V."
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Mannheim.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein stellt sich das Ziel, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an einem Stück Aufarbeitung deutscher Geschichte mitzuwirken. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben aufgrund der Erfahrungen, die der in Abs. (3) beschriebene Personenkreis mitbringt
- (3) Der Verein soll eine Plattform bieten für alle Deutschen, die während der Zeit der Teilung Deutschlands die DDR verlassen haben und im Zuge eines rechtsstaatlichen Eingliederungsprozesses Bürger der Bundesrepublik Deutschland geworden sind.
- (4) Diesen Personenkreis verbinden gemeinsame Erfahrungen, die aus ihrem Leben in der DDR, ihrer Flucht aus der DDR, deren späterem Zusammenbruch und Beitritt zum Grundgesetz sowie dem politischen Leben im wiedervereinigten Deutschland gespeist werden.

- (5) Der Verein setzt es sich zum Ziel, die Erfahrungen der einzelnen Betroffenen zu bündeln und wissenschaftlich aufzuarbeiten, publizistisch zu wirken und politisch aufzuklären.
- (6) Zur Förderung des Vereinszweckes soll der Verein Öffentlichkeitsarbeit leisten. Um den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern, wird der Verein Tagungen und Workshops durchführen und den Gedenkstätten der neueren deutschen Geschichte seine Mitarbeit anbieten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die beabsichtigt, im Sinne des Vereinszweckes mitzuarbeiten.
- (2) Fördermitglied kann werden, wer den Verein unterstützen möchte.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; er ist berechtigt, einen Aufnahmeausschuss mit der Entscheidung über die Aufnahme zu beauftragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder k\u00f6nnen an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht aus\u00fcben sowie den Rat und die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungsbestimmungen einzuhalten sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, seine Interessen in Übereinstimmung mit den Interessen des Vereins nach außen zu vertreten. Aktivitäten in der Zielrichtung auf Medien, Behörden, Parlament müssen in jedem Falle mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- (4) Bei der Aufnahme eines Mitgliedes ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. * siehe Änderung vom 25.04.2015
- (5) Für ordentliche Mitglieder wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils am ersten Werktag des Monats zu entrichten ist. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels einer dem Verein zu erteilenden Einzugsermächtigung.
- (6) Von Fördermitgliedern wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben. Sie leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. * siehe Änderung vom 25.04.2015
- (7) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt. Die Mitgliederversammlung kann alljährlich die Beiträge neu festsetzen.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit; sie haben ein aktives, aber kein passives Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. * siehe Änderung vom 23. März 2012
 durch Ausschließung.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - bei Zahlungsverzug über drei Monatsbeiträge, trotz Mahnung per eingeschriebenem Brief
 bei Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen bzw. vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes sofort wirksam. Gegen die Ausschließung kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Im Einladungsschreiben wird die Tagesordnung angegeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert bzw. wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder das verlangen; die Gründe für einen solchen Antrag müssen stichhaltig dargelegt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche nach Zugang des Einladungsschreibens Ergänzungen zur Tagesordnung vorschlagen. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet die Versammlung bei der Feststellung der Tagesordnung. Später eingehende Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen alljährlich zu wählenden Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern besteht.
- (2) Dem Vorstand beigeordnet sind ein Schriftführer, ein Beauftragter für Internetfragen sowie ein Kassenwart (erweiterter Vorstand).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes entstandenen Aufwendungen und Kosten erstattet.
- (7) Der Vorstand kann Mitgliedern des Vereins, die im Auftrag des Vorstands Aufgaben für den Verein übernehmen, die entstehenden Aufwendungen und Kosten erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird einer Stiftung zugeführt, die dem in § 2 beschriebenen Vereinszweck nahe steht.

Mannheim, den 02.12.2008

Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
- durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes zum Monatsende. Die über den jeweiligen Monat hinaus geleisteten Mitgliedsbeiträge können auf Antrag zurückerstattet werden.
- durch Ausschließung.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstands sofort wirksam.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen alljährlich zu wählenden Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Zum Vorstand gehören zusätzlich ein Internetbeauftragter, sowie ein Kassenwart. Ein Schriftführer wird bei Erfordernis ad hoc aus dem Vorstand bestimmt.

Berlin, den 23.03.2012

Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch einstimmigen Beschluss entfallen die Absätze (4) und (6). Eine Aufnahmegebühr wird nicht länger erhoben.

Mannheim, den 25.04.2015